



KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS



familienbildung deutschland

Kath. Bundesarbeitsgemeinschaft
für Einrichtungen der Familienbildung



zukunftsforum
familie e.v.



DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 695978-6
Fax: (030) 69597877
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de

Bundsvorsitzende:
Edith Schwab

Bundesgeschäftsführerin:
Miriam Hoheisel

An die
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Kristina Schröder
Glinkastr. 24
11018 Berlin

Kopie an
Fraktionsvorsitzende
Familienausschuss des Bundestages
Frauenpolitische Sprecherinnen
Presse

Offener Brief

Kinder von Alleinerziehenden stärken statt Unterhaltsvorschuss kürzen

Berlin, 28. Februar 2012

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Schröder,

Kinder von Alleinerziehenden müssen mit einem deutlich höheren Armutsrisiko leben als Kinder, deren Eltern zusammenleben. Ein Grund dafür sind ausbleibende Unterhaltszahlungen. Deshalb ist es gut, dass der Staat hier mit der familienpolitischen Leistung „Unterhaltsvorschuss“ einspringt, von der jährlich rund eine halbe Million Kinder profitieren.

Im Koalitionsvertrag wurden seinerzeit Verbesserungen im Unterhaltsvorschussgesetz angekündigt, wobei in Aussicht stand, die Altersgrenze auf 14 Jahre heraufzusetzen. Im Entwurf für ein Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz hingegen werden Kürzungen und Verschlechterungen bei dieser armutsverhindernden Leistung geplant. Dies kritisieren wir aufs Schärfste. Ziel des Unterhaltsvorschusses als Ersatzleistung muss sein, den Lebensunterhalt von Kindern, für die kein Unterhalt gezahlt wird, verlässlich zu sichern. Eine Reform des Gesetzes darf nicht auf Kosten der betroffenen Kinder gehen.

Konkret heißt das:

Beim Unterhaltsvorschuss dürfen Geldleistungen nicht durch Sachleistungen ersetzt werden. Der Unterhaltsvorschuss muss eine direkte und eindeutige Leistung bleiben: Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils an Dritte, wie Kindergarten oder Sportverein, dürfen nicht vom Unterhaltsvorschuss abgezogen werden. Denn dann liegt offensichtlich Leistungsfähigkeit vor. Das Jugendamt sollte in diesen Fällen vielmehr Alleinerziehende unterstützen, den regulären verbindlichen Unterhalt durchzusetzen, anstatt die Ersatzleistung zu kürzen. Hier haben die leistungsbeziehenden Kinder von Alleinerziehenden und die Staatskasse ein gemeinsames Ziel.

Die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss rückwirkend zu beantragen, muss bestehen bleiben. Nach einer Trennung zählt jeder Cent, der rückwirkende Bezug bewährt sich hierbei als armutsverhindernd. Den im Gesetzesentwurf in diesem Zusammenhang deklarierten Vorteil für Alleinerziehende, sie würden bei der Antragstellung fünf Minuten Zeit sparen, wirkt insofern zynisch, als die Leistung entfällt. Auch die geplante Anrechnung von Überzahlungszeiträumen auf die begrenzte Bezugsdauer, trotz Rückerstattung, kritisieren wir als unnötige Härte.

Statt ausgerechnet bei den Kindern von Alleinerziehenden den Rotstift anzusetzen, legen wir Ihnen ans Herz, die wichtige armutsverhindernde Leistung Unterhaltsvorschuss auszubauen:

- Die Beschränkung des Unterhaltsvorschusses auf die Altersgrenze 12. Geburtstag ist willkürlich. Sie weicht vom Unterhaltsrecht ab und kein Kind über 12 Jahre hat eine Garantie, dass die Eltern sich nicht mehr trennen. Selbst im Bericht des BMFSFJ zu „Lebenswelten und Lebenswirklichkeiten von Alleinerziehenden“ 2011, wird diesbezüglich angemerkt, dass der Wegfall der Leistung ab dem 12. Lebensjahr bedauerlich sei, da gerade zu diesem Zeitpunkt höhere Kosten für Alleinerziehende anfallen und die Unterstützung durch eigene Eltern häufig zusätzlich entfällt. Die Altersgrenzen im Unterhaltsvorschuss und Unterhalt müssen deshalb angeglichen werden. Jährlich fallen rund 31.000 Kinder mit ihrem 12. Geburtstag aus dem Bezug. Die im Koalitionsvertrag verankerte Anhebung auf 14 Jahre als erster Schritt fand keinen Eingang in den Gesetzesentwurf.
- Die Deckelung der Bezugsdauer auf 72 Monate wird den Anforderungen der Realität ebenfalls nicht gerecht. Weitere 46.000 Kinder pro Jahr müssen auf Unterhaltsvorschuss verzichten, da sie die Höchstbezugsdauer ausgeschöpft haben. Der Unterhalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils fließt trotzdem nicht.
- Die Anrechnung des Kindergeldes muss beim Unterhalt und der Ersatzleistung Unterhaltsvorschuss analog erfolgen: Wie beim Unterhalt muss die Hälfte des Kindergeldes beim betreuenden Elternteil verbleiben, statt beim Unterhaltsvorschuss das ganze Kindergeld abzuziehen. Denn Bar- und Betreuungsunterhalt sind vom Bundesverfassungsgericht als gleichwertig anerkannt.

Wir stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung. Da Sie als Ministerin dafür eintreten, allen Kindern die gleichen Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe mit auf den Weg zu geben, hoffen wir, dass Sie uns darin unterstützen, Kinder von Alleinerziehenden zu stärken, statt bei ihnen zugunsten der Verwaltung zu kürzen!

Mit freundlichen Grüßen

Edith Schwab, Bundesvorsitzende
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV)

Gaby Hagmans, Bundesgeschäftsführerin
Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehender (AGIA),
federführender Verband Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Birgit Uhlworm, Bundesvorsitzende
Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender (SHIA) e.V.,

Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.

Christiane Reckmann, Vorsitzende
Zukunftsforum Familie e.V.,